



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 19. Oktober 2018

Nr. 14/2018

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) Seite 3

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) ... Seite 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 5

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren Dornswalde - Verfahrensnummer: 6108 W - Amtliche Bekanntmachung zum I. Änderungsbeschluss ..... Seite 6

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf ..... Seite 8

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 29.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 08.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 15.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 12.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 25.10.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 07.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.11.18, Erscheinung: 16.11.18**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

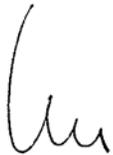
- VV 18/046** Beschluss zum Erlass der Aufhebungssatzung zur Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark rückwirkend zum 01.08.2018
- VV 18/047** Beschluss zur Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters rückwirkend zum 01.08.2018
- VV 18/048** Beschluss der Hebesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2019
- VV 18/051** Beschluss zur Berufung von Frau Susanne Löffler, wohnhaft im Glashüttenring 14, 15806 Zossen zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/044** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Änderung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/052** Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ wie folgt:  
1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird gebilligt.  
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung (26.09.2018) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/053** Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen „Anbau Geräteraum am Sportzentrum Petkus“ an die Fa. Sperling Bau, Goetheweg 12 in 15926 Luckau mit einem Gesamtbruttowert in Höhe von 70.448 EUR
- VV 18/054** Beschluss zum Tausch d. Grundstücke in der Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flst. 25/1/Wald/1.749 m<sup>2</sup> gegen das Flst. 96/Verkehrsfläche/1.353 m<sup>2</sup>
- VV 18/055** Beschluss zur Veräußerung der Teilflächen des Flurstückes 78/2 in der Gemarkung Dornswalde, Flur 5
- VV 18/057** Grundsatzbeschluss zum Erwerb des Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 6, Flst. 58/3

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## **Satzung zur Aufhebung der Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -)**

vom 28.09.2018

Auf der Grundlage der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S.ber. GVBl. I/13 Nr. 34) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) sowie §§ 6 ff. der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 27.09.2018 folgende

### **Aufhebungssatzung**

beschlossen:

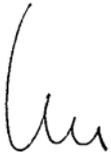
#### **Artikel 1 Aufhebung**

Die Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) vom 06.07.2018 wird ersatzlos aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) vom 28.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark  
(Hebesteuersatzung - HebStS -)  
vom 28.09.2018**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Inkrafttreten

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B):                           | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer:  | 340 v. H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



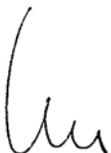
Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 28.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Baruth/Mark hat mit Beschluss vom 27.09.2018 (Beschluss-Nr. VV 18/052) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ in der Fassung vom 26.09.2018 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Ort und Zeiten:

In der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bauamt - Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark zu den nachfolgenden Dienstzeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen):

<b>Montag:</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr;</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr;</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr;</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.</b>

### Plangebiet:



Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Stadt Baruth/Mark, westlich der Bundesstraße B 96. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebietes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark.

Der Bebauungsplan Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark wurde vom Landkreis Teltow-Fläming genehmigt und ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.08.2008 rechtswirksam.

Den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 31.05.2018. Das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Dass vereinfachte Verfahren entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung.

### Hinweise:

- a) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- b) Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB: Sind durch die Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- c) § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

### Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), Sa BbgLR 202-13, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/

Mark vom 27.09.2018 (Beschluss-Nr. VV 18/052) ist im Amtsblatt Nr. 14/2018 (Erscheinungstermin: 19.10.2018) der Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Bebauungsplan ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Die erste Änderung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Das vereinfachte Verfahren entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung.

Baruth/Mark, den 28.09.2018



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

### Bodenordnungsverfahren Dornswalde Verfahrensnummer: 6108 W

#### Amtliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

- Das durch Beschluss vom 22. Mai 2013 angeordnete Verfahren wird nach §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) wie folgt geändert:

#### Das Flurstück 190 der Flur 4 von Dornswalde wird zugezogen.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr die Flurstücke:

Land: Brandenburg  
Landkreis: Teltow-Fläming  
Gemeinde: Baruth/Mark  
Gemarkung: Dornswalde  
Flur: 4  
Flurstück: 24, 26 und 190.

- Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 28.161 m<sup>2</sup> und ist im beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.
- Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und dem Liegenschaftskartenauszug liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei der **Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** jeweils zu den Sprechzeiten aus.
- Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:
  - als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke (§10 Nr. 1 FlurbG), sowie die Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung.
  - als Nebenbeteiligte  
die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG.
- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl.

I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses I. Änderungsbeschlusses beim:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**  
anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses I. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
- In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
  - Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses I. Änderungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können durch eine Geldbuße bis zu 1000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

#### **Gründe:**

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses I. Änderungsbeschlusses.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

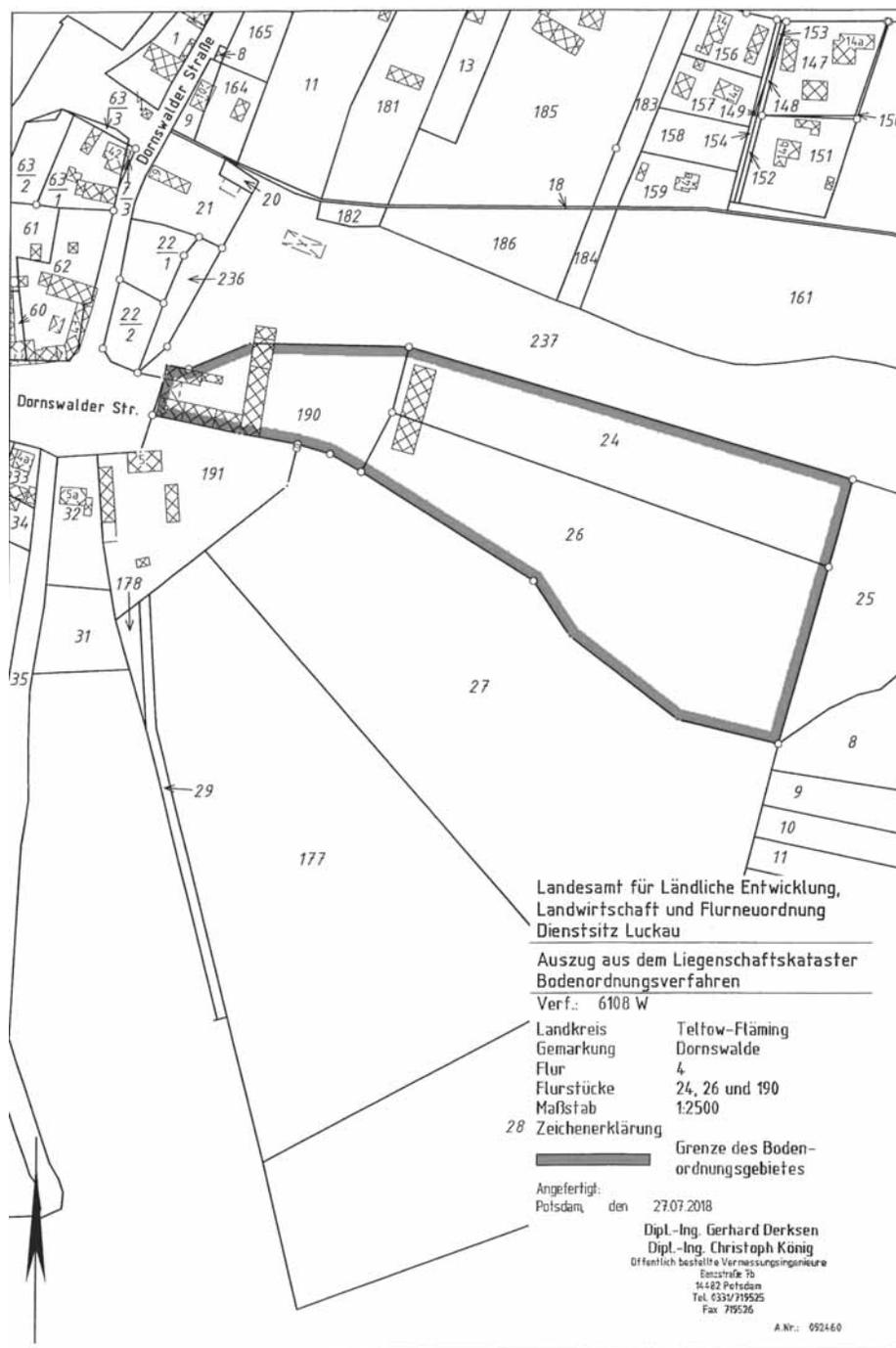
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Luckau, den 28.09.2018

gez. (Reppmann)  
Regionalteamleiterin

- DS -



**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf**

am Freitag, dem 16.11.2018  
um 18.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf

**Tagesordnung**

1. Eröffnung
2. Berichte
3. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages
4. Sonstiges

Gemäß des Beschlusses vom 23.02.2018 wird die Jagdpacht ab sofort nur noch überwiesen, eine Barauszahlung ist nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde bitten wir darum, die Bankverbindung für die Auszahlung mitzuteilen. Das kann per E-Mail an [jg.schoebendorf@web.de](mailto:jg.schoebendorf@web.de) geschehen.

Heinrich Grewe  
Vorsitzender